Oelser Kreisblatt

Das Kreisblatt erscheint Freitags; es kostet für den Monat bei der Post 0,50 Reichsmark

Postscheckkonten:
Kreiskommunalkasse: Breslau Nr. 3130
Kreis-Sparkasse Breslau Nr. 3131

Anzeigen werden bis Donnerstag mittag in der Geschäftsstelle angenommen. — Preis für die viergespaltene Millimeterzeile 6 Reichspfennige Zurzeit ist Preisliste Nr. 5 gültig

Druck und Verlag
A. Ludwigs Buchdruckerei Rothe & Politt in Oels
Verantwortlich für den Textteil: Kreisoberinspektor Walter Belling; für Anzeigen Gustav Scholz, beide in Oels. D. A. II. Vierteljahr 1938 420

Nr. 33 Oels, 12. August 1938 **76. Jahrgang**

Amtlicher Teil

Bekanntmachungen des Landrats

Inhaltsverzeichnis: Erfassung der aus Ostpreußen in das übrige Reich verzogenen Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1913 S. 107 — Mitwirkung der Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung bei der Wehrüberwachung S. 107 — Erfassung und Untersuchung der Geburtsjahrgänge 1911 und 1912 S. 108 — Vergütungssatz der Quartierverpflegung S. 108 — Einschlagsvermittlung im nichtstaatlichen Forstbesitz S. 109 — Aufstellung der Urlisten der Schöffen und Geschworenen S. 109 — Vertretung für die Hebamme Marie Koroll aus Juliusburg S. 109 — Viehseuchenpolizeiliche Anordnung S. 109 — Festsetzung des Wertes der Sachbezüge gem. § 160 der RVO. S. 109 — Unterstützung aus der Graf von Harrach'schen Witwen- und Waisenstiftung S. 109 — Bekanntmachung anderer Behörden S. 109.

Abt. Wehr
L. 3 Oels, den 9. August 1938

Erfassung der aus Ostpreußen in das übrige Reich verzogenen Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1913
RdErl. d. RMdJ. v. 26. 7. 1938 — I Rb 620/38-500

I. Im Einvernehmen mit dem OKW. werden in der Zeit vom 15. 8. bis einschl. 30. 9. 1938 die noch nicht erfaßten Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1913 durch die polizeilichen Meldebehörden nachträglich erfaßt. Für diese nachträgliche Erfassung kommen im besonderen die Wehrpflichtigen in Frage, die in der Zeit vom 18. 11. 1935 bis einschl. 10. 5. 1938 aus Ostpreußen nach dem übrigen Reich verzogen sind.

II. (1) Das Erfassungsverfahren ist von den polizeilichen Meldebehörden unter Anwendung der Bestimmungen des ersten bis dritten Teils der Erfassungs-VO. v. 15. 2. 1937 (RGBl. I S. 205) durchzuführen, wobei es ihnen überlassen bleibt, ob sie das Verfahren auf Grund der polizeilichen Melderegister oder durch öffentlichen Aufruf durchführen wollen. Ein etwaiger öffentlicher Aufruf hat den Bestimmungen des § 7 Abs. 2a bis c der Erfassungs-VO. zu entsprechen. Das Verfahren des Standesamts nach dem vierten Teil der Erfassungs-VO. unterbleibt. Die Auskunft aus dem Strafregister ist durch die polizeiliche Meldebehörde auf dem in § 23 der Erfassungs-VO. bezeichneten Vordruck bei den zuständigen Strafregisterbehörden (§ 28 Abs. 2 der Erfassungs-VO.) einzuholen. Die Strafregisterbehörde übersendet gegebenenfalls drei Strafregisterauszüge, die von der polizeilichen Meldebehörde in der Tasche der Wehrstammkarte mit dieser nach §§ 19 Abs. 3, 21 Abs. 3 u. 4 der Erfassungs-VO. weiterzusenden sind. Die roten Aufenthaltsmeldungen (Formblatt 1 d) sind nicht auszufüllen, sondern zu vernichten.

(2) Das Verfahren der polizeilichen Meldebehörden muß **bis spätestens 30. 9. 1938** durchgeführt sein. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die weißen Wehrstammkarten mit den weißen und roten Wehrstammrollen den Wehrbezirkskommandos übersandt sein. Für Einhaltung der gesetzten Frist ist zu sorgen.

(3) Bei der Durchführung des Erfassungsverfahrens sind die Vorschriften im Abschn. B des RdErl. v. 5. 3. 1938 — I Rb 218/38-500 (RMBliV. S. 439) — zu beachten. Es ist zweckmäßig, die Erfassung jedes Dienstpflichtigen in der Meldekartei zu vermerken.

(4) Angehörige des Reichsarbeitsdienstes (RAD.), die in Reichsarbeitsdienstunterkünften untergebracht sind, werden von den RAD.-Meldeämtern erfaßt.

(5) Die für die nachträglich erfaßten Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1913 angelegten Wehrstammblätter und Wehrstammrollen sind in die Erfassungsmittel des Geburtsjahrganges 1913 einzuordnen.

Ich ersuche die Herren Bürgermeister, das weitere sofort zu veranlassen und die Wehrunterlagen bis zum 1. September 1938 an mich einzureichen.

Mitwirkung der Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung bei der Wehrüberwachung.
RMdErl. d. RMdJ. v. 28. 7. 1938 — I Rb 829/38-256*)

I.

Die Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung, insbesondere alle Pol.-Behörden, haben die Wehrersatzdienststellen bei der Ueberwachung der im wehrpflichtigen Alter stehenden Personen zu unterstützen. Ihre hierauf gerichtete Tätigkeit ist in den Grundzügen in § 9 der VO. über die Wehrüberwachung v. 24. 11. 1937 (RGBl. I S. 1273) festgelegt. Weitere Vorschriften für den Verkehr der Behörden mit den Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstandes (d. B.) enthalten die §§ 3 Abs. 7, 4 Abs. 2 und 7, 5 Abs. 4, 7 Abs. 3, 13 Abs. 2, 6 und 7, 14 Abs. 1 der Wehrüberwachungs-VO., Einleitung und Ziff. 6 des RdErl. zur Reichsmeldeordnung des RuPrMdJ. v. 24. 1. 1938 — Pol O-VuR III 5165 IV/37 (RMBliV. S. 191) und Abschn. II Ziff. 1 Abs. 2 des RdErl. v. 10. 4. 1938 — Pol O-VuR III 3040/38 (RMBliV. S. 689).

*) **Sonderdrucke dieses RdErl. können bei umgehender Bestellung von Carl Heymanns Verlag, Berlin SW 8, Mauerstraße 44, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.**

Kreisbewohner! Spart bei Eurer Kreissparkasse!

Kreissparkasse Oels

Hauptstelle Oels, Kronprinzenstraße (Kreishaus) — Zweigstelle Juliusburg, Ring (Rathaus)

II.

Die Aufgaben der Pol.-Behörden bei der Wehrüberwachung

1. (1) Die polizeilichen Meldebehörden haben bei persönlichen polizeilichen An- und Abmeldungen von im wehrpflichtigen Alter stehenden Personen das Wehrdienstverhältnis festzustellen. Sie weisen die Wehrpflichtigen d. B., die nach § 1 der Wehrüberwachungs-VO. in Wehrüberwachung stehen, auf ihre Meldepflicht nach § 3 aaO. in zweckdienlicher Weise hin. Den Wehrpflichtigen d. B. soll durch die polizeilichen Meldebehörden nicht die persönliche Verantwortung für die Meldepflicht gegenüber den Wehrersatzdienststellen abgenommen werden. Die Feststellung des Wehrdienstverhältnisses ist an Hand der Wehrpässe oder der sonstigen über das Wehrpflichtverhältnis von den zuständigen Wehrersatzdienststellen erteilten Ausweise vorzunehmen. Hierbei können die Meldebehörden davon ausgehen, daß die nach dem 31. 12. 1912 (in Ostpreußen nach dem 31. 12. 1909) geborenen und einem bereits gemusterten Geburtsjahrgang angehörigen Wehrpflichtigen und die vor dem 1. 1. 1901 geborenen Wehrpflichtigen im Besitze eines Wehrpasses, eines Ausmusterungsscheins oder eines Ausschließungsscheins sind.

(2) Wehrpflichtige der Geburtsjahrgänge 1912 und älter (in Ostpreußen 1909 und älter), die erfaßt und untersucht, aber als nicht tauglich oder unausgebildet nicht eingeteilt werden, d. h. keine Mobilmachungseinteilung haben, besitzen einen besonderen, vom zuständigen Wehrbezirkskommando oder Wehrmeldeamt ausgestellten Ausweis.

(3) Aus einem Ausmusterungsschein, der völlig Untauglichen erteilt wird, und aus einem Ausschließungsschein, den Wehrunwürdige erhalten, ist zu entnehmen, daß der Inhaber in keinem Wehrdienstverhältnis steht und daher gegenüber den Wehrersatzdienststellen nicht meldepflichtig ist. Die Zugehörigkeit zur Ersatzreserve I, Ersatzreserve II und zur Ersatzreserve II F oder eine Zurückstellung ergibt sich aus der Eintragung auf S. 5 des Wehrpasses. Die Ueberführung in die Reserve I oder II und in die Landwehr I oder II (in Ostpreußen auch in den Landsturm) ist auf S. 36 des Wehrpasses einzutragen. Angehörige der Ersatzreserve II und der Landwehr II (in Ostpreußen auch des Landsturms II) stehen nur dann in Wehrüberwachung, wenn auf S. 7 des Wehrpasses der Vermerk „in Wehrüberwachung" aufgenommen ist. Angehörige der Ersatzreserve II F stehen nur von der Musterung bis zur Ableistung des Reichsarbeitsdienstes und später nur dann in Wehrüberwachung, wenn S. 7 ihres Wehrpasses den genannten Vermerk aufweist. Auf die Bestimmungen der §§ 12 bis 15 der VO. über die Musterung und Aushebung v. 17. 4. 1937 (RGBl. I S. 469) in der Fass. der Aenderungs-VO. v. 14. 4. 1938 (RGBl. I S. 394) wird hingewiesen. Die Wehrpässe der Ers.-Res. II und der Landwehr II (in Ostpreußen auch des Landsturms II) sind mit einem grünen liegenden Kreuz versehen, das mit dem Dienststempel überstempelt ist. Werden solche Wehrpflichtigen d. B. in Wehrüberwachung genommen, so wird von der Wehrersatzdienststelle das grüne Kreuz mit zwei schwarzen Querstrichen versehen und die Tatsache der Wehrüberwachung auf S. 7 des Wehrpasses mit dem Vermerk: „In Wehrüberwachung" eingetragen.

(4) Die nicht in Wehrüberwachung stehenden vor dem 1. 1. 1901 geborenen Wehrpflichtigen sind gleichfalls im Besitze eines besonderen Ausweises der Wehrersatzdienststellen.

(5) Die Freiwilligen der Wehrmacht und SS-Verfügungstruppe besitzen nach ihrer Annahme einen Annahmeschein, die Freiwilligen des RAD. den Gestellungsbefehl, durch den sie sich gegebenenfalls ausweisen können.

(6) Wehrpflichtige, von denen anzunehmen ist, daß sie im Besitze eines der genannten Ausweispapiere sind und die sich bei der polizeilichen Meldung weder durch Vorlage eines solchen Ausweises noch anderweit glaubhaft über ihr Wehrdienstverhältnis oder über die Erfüllung ihrer Meldepflicht gegenüber der Wehrersatzdienststelle ausweisen können, sind der für ihren dauernden Aufenthalt zuständigen Wehrersatzdienststelle (Wehrbezirkskommando, Wehrmeldeamt) anzuzeigen.

(7) Wird festgestellt, daß Wehrpflichtige ihrer Gestellungspflicht nach § 5 der VO. über die Wehrüberwachung nicht nachgekommen sind, so sind sie der nächsten Wehrersatzdienststelle zuzuführen.

(8) Bei den Angehörigen der Geburtsjahrgänge 1901 bis 1912 (in Ostpreußen bis 1909) kann regelmäßig davon ausgegangen werden, daß sie nicht in Wehrüberwachung stehen. Es wird im allgemeinen genügen, sie über ihr Wehrdienstverhältnis zu befragen. Stellt sich hierbei heraus oder ist der zuständigen Meldebehörde auf anderem Wege zur Kenntnis gekommen, daß sie eine Mobilmachungs-Einteilung haben, so sind sie auf die bestehenden Meldepflichten hinzuweisen.

2. Die vorstehenden unter 1. genannten Bestimmungen sind von den Beamten der Ordnungs- und Sicherheitspol. bei Prüfung der Militärpapiere der in Herbergen oder auf Wanderschaft befindlichen Personen sinngemäß anzuwenden. Das gleiche gilt für die durch die Wasserschutzpol. oder Hafenpol. vorzunehmenden Ueberprüfungen.

3. Die Ausstellung von Reisepässen an Wehrpflichtige erfolgt nach den jeweils geltenden besonderen Bestimmungen (vgl. z. Z. den RdErl. v. 12. 12. 1936 — PolSV 6 Nr. 3649/9100, RMBliV. S. 1679).

4. Die Tätigkeit der Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung bei der Erteilung von Heimatscheinen an Wehrpflichtige, bei Entlassung aus der Staatsangehörigkeit und der hierfür erforderlichen Genehmigung der Wehrersatzdienststellen zur Entlassung aus dem Wehrpflichtverhältnis ist im RdErl. v. 11. 6. 1936 — I A 8070/5000 (RMBliV. S. 796) geregelt.

5. Auf die den Kreispol.-Behörden aus den Vorschriften des § 4 Abs. 7 der VO. über die Wehrüberwachung erwachsenden Aufgaben wird besonders hingewiesen. Die hiernach erforderliche Ausmusterungsgenehmigung ist nur auf Antrag zu erteilen; sie ist grundsätzlich nur dann zu versagen, wenn der Verdacht besteht, daß der Wehrpflichtige sich seiner Dienstpflicht entziehen will.

6. (1) Bei den in der Wehrüberwachungs-VO. vorgesehenen Wehrversammlungen, die erstmalig im Herbst 1938 stattfinden sollen, wirken auch die Kreispol.-Behörden in dem gesetzlich vorgesehenen Umfang mit.

(2) Der Wehrbezirkskommandeur vereinbart mit der zuständigen Kreispol.-Behörde rechtzeitig den Beginn der Wehrversammlung.

(3) Bei der Durchführung der Wehrversammlung hat die Kreispol.-Behörde folgende Aufgaben:

a) Bereitstellung der Versammlungsräume und -plätze,

b) Stellung des erforderlichen Absperrungs- und Ordnungspersonals.

(4) Die Zahl der für die Absperrung und den polizeilichen Schutz zu stellenden Pol.- und Gend.-Beamten soll möglichst klein gehalten werden. Die Beamten unterstehen für die Dauer der Wehrversammlung den Anordnungen des Leiters der Wehrversammlung. Nach völliger Räumung des Versammlungsraumes durch die Wehrpflichtigen werden sie entlassen.

(5) Auch sonst haben die Orts- und Kreispol.-Behörden die Wehrersatzdienststellen bei der Vorbereitung und Durchführung der Wehrversammlungen in jeder zweckdienlichen Weise zu unterstützen.

Abtlg. Wehr — Oels, den 10. August 1938

Erfassung u. Untersuchung der Geburtsjahrgänge 1911 u. 1912

Im Rahmen der Resterfassung des Jahrganges 1910 vgl. RdErl. d. RMdJ. vom 12. 7. 1938 — I Rb 740/38 — 500 — veröffentlicht im Kreisblatt 1938 Seite 102, wird hiermit angeordnet, daß nunmehr auch die Erfassung und Untersuchung der **zugezogenen,** bisher nicht erfaßten Wehrpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1911 und 1912 zu erfolgen hat.

Ich ersuche das Weitere alsbald zu veranlassen.

Der Landrat

Abt. Wehr — Oels, den 10. August 1938

Vergütungssatz für Quartierverpflegung
RdErl. d. RMdJ. v. 15. 7. 1938 — I Ra 201/38-117

(1) Laut Mitteilung des Oberkommandos der Wehrmacht beträgt der Vergütungssatz für die auf Grund des Wehrleistungsgesetzes — vgl. RGBl. 1938 I S. 887 — angeforderte Quartierverpflegung ab 1. Juli 1938 1,34 RM.

(2) Davon entfallen auf

	Brot	Beköstigung	Zusammen
für die Mittagskost . .	0,07 RM	0,57 RM	0,64 RM
für die Abendkost . .	0,07 RM	0,37 RM	0,44 RM
für die Abendkost . .	0,07 RM	0,19 RM	0,26 RM
Summe	0,21 RM	1,13 RM	1,34 RM

Der Landrat

L. 4 Oels, den 10. August 1938

Einschlagsvermittlung im nichtstaatlichen Forstbesitz

Nach dem Erlaß des Herrn Reichsforstmeisters und Preußischen Landesforstmeisters vom 21. Juni 1938 — III Nr. 5881 — betr. Holzaufbringung 1939 ist der bisher nicht erfaßte Einschlag in den nichtstaatlichen Forstbetrieben unter 50 ha Größe zur Erfüllung des vorgeschriebenen Gesamtaufkommens entsprechend heranzuziehen. Zu diesem Zweck sind in den Gemeinden Einschlagschätzungen durch die Prüfungsstellen vorzunehmen, für die die Mithilfe der Gemeinden in Anspruch genommen werden soll. Prüfungsstellen sind die Staatlichen Forstämter sowie die Forstämter des Reichsnährstandes.

Da diese über die Verteilung des Waldbesitzes zur Zeit noch nicht in ausreichendem Umfang unterrichtet sind, müssen sie vor Beginn der eigentlichen Schätzungen sich zunächst über die Größe usw. des sogenannten Kleinwaldbesitzes unterrichten. In erster Linie wird es sich voraussichtlich um eine Feststellung der Gemeinden handeln, in denen Kleinwaldbesitz überhaupt vorhanden ist, und zwar getrennt nach den Besitzarten:

a) Körperschaft — und gebundener Privatwaldbesitz
b) freier Privatwaldbesitz (einschl. Erbhofwald) jeweils mit Gesamtflächenangabe je Gemeinde

Ich ersuche daher die Herren Bürgermeister der in Frage kommenden Gemeinden, bei den gemeindeweise vorzunehmenden Schätzungsarbeiten mitzuhelfen und diese Arbeit in jeder Weise zu unterstützen.

Der Landrat

L. 3 Oels, den 6. August 1938

Aufstellung der Urlisten der Schöffen und Geschworenen

Ich weise die Bürgermeister des Kreises mit Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 19. Juli 1938 nochmals an, die Aufstellung der Urlisten, sofern das noch nicht geschehen ist, unverzüglich vorzunehmen. Die aufgestellten Listen sind bis zum 15. August an das zuständige Amtsgericht abzugeben.

Bis zum 20. August ist mir zu berichten, daß die Aufstellung erfolgt und die Urliste dem Amtsgericht eingesandt worden ist.

Der Landrat

K I 06. Oels, den 11. August 1938

Die Hebamme Frau Marie Koroll aus Julinsburg ist durch Unfall an der Ausübung ihres Berufes verhindert. Sie wird voraussichtlich für die Dauer von 8 Wochen arbeitsunfähig sein.

Ihre Vertretung hat Fräulein Garbe aus Strehlitz und Frau Gruhn aus Oels übernommen. Frau Gruhn ist unter der Telefonnummer 357 — Oels — (auch des nachts) zu erreichen.

Der Landrat

L. 4 Oels, den 11. August 1938

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung

Die Abheilung der Maul- und Klauenseuche ist in:

Schönau, Woitsdorf, Reichenfeld, Görlitz, Alt-Ellguth, Rackwitz, Otterwiese, Buselwitz und Dörndorf festgestellt und die Desinfektion vorgenommen worden. Die über diese Orte verhängten Sperrmaßnahmen habe ich aufgehoben.

Der Oberpräsident
O. P. I. F. S. (H VII sb) Breslau, den 18. Juli 1938

Betrifft: Festsetzung des Wertes der Sachbezüge gemäß § 160 der RVO.

Ich hebe die Ziffer IV der auf Grund des § 160 Abs. 2 in Verbindung mit § 110 der RVO. und auf Grund des Erlasses des fr. Pr. Ministers für Volkswohlfahrt vom 9. August 1923 — III V Nr. 1299 — von mir erlassenen Ausführungsbestimmungen vom

8. 1. 1925 — O. P. I. H. 1900 —
19. 1. 1925 — O. P. I. H. 1900 —
18. 1. 1932 — O. P. I. H. 2. 1115/19 —

hiermit auf, weil die dort festgelegten Grundsätze im Widerspruch zu grundsätzlichen Entscheidungen des Reichsversicherungsamts stehen, nach denen die von den Versicherungsämtern nach § 160 Abs. 2 der RVO. festgesetzten Werte der Sachbezüge auch dann maßgebend sind, wenn abweichend hiervon in einem Tarifvertrag höhere Werte vereinbart sind. Die Aufhebung erfolgt mit der Maßgabe, daß § 1 der Preisstopverordnung vom 26. 11. 1936 unberührt bleibt.

Ich bitte die weitere Bekanntgabe, soweit erforderlich, zu veranlassen.

In Vertretung
gez. Schneider i. V.

Der Regierungspräsident als Vorsitzender des Oberversicherungsamts.

Z. 02. 2. **Breslau, den 26. Juli 1938**

An die Versicherungsämter **des Bezirks**

Abschrift übersende ich zur Kenntnis und weiteren Veranlassung. Der Abschnitt der dortigen Festsetzungsverfügung von „Sind zwischen Arbeitgeber" bis „aufgestellte Bewertungssatz" ist zu streichen.

In Vertretung:
gez. Dr. Hey

Oels, den 5. August 1938

Vorstehenden Erlaß vom 18. 7. 1938 — O. P. I. F. S. (II. VII. sb) und vorstehende Regierungsverfügung vom 26. 7. 1938 — Z. 02. 2 — veröffentliche ich im Anschluß an meine Kreisblattbekanntmachung vom 31. 3. 1932 — L. III — veröffentlicht im Kreisblatt 1932 Seite 54.

Der Vorsitzende des Versicherungsamtes

L. 11 Oels, den 4. August 1938

Betrifft: Unterstützung aus der Graf von Harrachschen Witwen- und Waisenstiftung

Aus den Zinsen der Stiftung werden auch im laufenden Jahre Unterstützungen gezahlt. Berücksichtigt werden bedürftige Witwen und Waisen evangelischer Volksschullehrer.

Begründete Anträge sind mir durch die Hand des Herrn Schulrates bis zum 25. August 1938 vorzulegen. In den Anträgen sind die wirtschaftlichen und sonstigen Verhältnisse der Antragsteller ausführlich darzulegen. Der Unterstützungssatz soll in der Regel nicht 50 RM übersteigen. Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, die Unterstützungsberechtigten hierauf hinzuweisen.

Der Landrat

Bekanntmachungen anderer Behörden

Die am 6. Juli 1911 geborene Hausangestellte Elisabeth Koch hat sich mit ihrem am 25. Mai 1935 unehelich geborenen Kinde Paul Koch im Frühjahr 1938 von Kaulwitz (Kreis Namslau) nach Sadewitz (Kreis Oels) abgemeldet, sind dort aber nicht zugezogen. Auch in Sadewitz (Kreis Breslau und Kreis Nimptsch) sind sie nicht gemeldet. Es wird vermutet, daß sich die Koch mit ihrem Kinde in einer anderen Gemeinde des Kreises Oels aufhält.

Die Herren Bürgermeister und Gendarmeriebeamten werden ersucht, nach beiden zu fahnden und uns den Aufenthalt mitzuteilen.

Kreisjugendamt Oels

Oels, den 9. August 1938

Schulaufsichtsbehörde

[1]) Die im Amtl. Schulblatt vom 16. Juli 1938 unter **Nr. 1** angekündigten Merkblätter betr. Nationalpolitische Erziehungsanstalten werden den Schulen demnächst zugehen.

[2]) Die Sprechstunde des unterzeichneten Kreisschulrats am Mittwoch, dem 17. August, muß ausfallen.

Der Kreisschulrat
Beyer

Breslau-Flughafen, den 10. August 1938

Witterungsvorhersage

für die Zeit vom 11. bis 20. August 1938

Herausgegeben von der Forschungsstelle für langfristige Witterungsvorhersage des Reichswetterdienstes in Bad Homburg v. d. H.

Der mit einigen heftigen Unwettern eingeleitete Witterungsumschlag zu kühlerem, bewölktem und vielfach regnerischem Wetter, der zu Beginn dieser Woche im Westen und Südwesten des Reiches einsetzte, wird nur ganz allmählich auch auf das übrige Reich übergreifen. Östlich der Elbe kann daher bis etwa zum Ende dieser Woche mit Fortdauer des vorwiegend sonnigen, sehr warmen und meist trockenen Wetters gerechnet werden. Doch ist auch in diesem Gebiet vermehrte Gewittertätigkeit zu erwarten. Im Süden und Westen dagegen wird unbeständiges, zeitweise schwüles aber doch nur mäßig warmes Wetter mit nicht gerade sehr häufigen, stellenweise aber kräftigen Regenfällen herrschen. In der nächsten Woche im größten Teile des Reiches unbeständige, im ganzen aber nicht unfreundliche Witterung. Wechsel bewölkter, teilweise regnerischer Tage mit aufgeheiterten trockenen Tagen. Mäßig warm bis warm, aber nicht heiß. Im Westen zeitweise, besonders in der zweiten Hälfte des Vorhersagezeitraumes, kühl. Am längsten wird sich das schöne Wetter in Ostpreußen halten. Gesamtsonnenscheindauer in den nächsten zehn Tagen in Norddeutschland östlich der Elbe größer als 70, vielenorts größer als 80 Stunden, im Rheinland und in Südwestdeutschland meistenorts kleiner als 70 Stunden.

Denn: Doppelter Umsatz — doppelter Gewinn! Unaufhörlich werden Waren erzeugt, verkauft und verbraucht. Um einen schnellen Waren-Umsatz zu erzielen, benutzt der Kaufmann das Werbemittel, das den Käufern **schnell** und **regelmäßig** den notwendigen Überblick über die stets wechselnden Warenangebote gibt: die Zeitungsanzeige! Es gibt heute für den Kaufmann keine **schnellere** und **billigere** Möglichkeit als Zeitungsanzeigen, um eine Vielzahl von Käufern und Kaufwilligen über seine Angebote zu unterrichten. Umfassende Verkaufserfolge **werden vorbereitet** durch **Anzeigen** in

Oelser Zeitung „Lokomotive an der Oder"